

Sitzungsvorlage Nr. 0164/2005

Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur und Sport	30.06.2005	TOP: 1	öffentlich
--	-------------------	---------------	-------------------

Zuständige Facheinheit: 40 - Fachbereich Schule, Kultur, Sport	Berichterstatter: KVD Bernhard Grote
--	--

Beratungsgegenstand:

Kleine private Denkmalpflege - Situationsbericht -

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur aktuellen Situation zur Förderung der kleinen privaten Denkmalpflege wird zustimmend zur Kenntnis genommen

Rechtsgrundlage:

Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege vom 1.1.1998

Sachdarstellung:

Für den Kreis Borken hat die Förderung der Denkmalpflege immer einen hohen Stellenwert gehabt. Die kontinuierliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln und nicht zuletzt der vom Kreis getragene „Felix-Sümmermann-Preis für Denkmalpflege“ belegen dies deutlich.

Die Haushaltssituation gestaltete sich in der Weise, dass das Land NRW einen bestimmten Betrag zugewiesen hat und dieser aus Kreismitteln in mindestens gleicher Höhe aufgestockt wurde. Im Kreishaushalt wurde in den letzten Jahren der Gesamtaufwand mit 30.000 € veranschlagt, davon 50% Landeszuweisung als Einnahme.

Im Haushaltsjahr 2005 stellt sich die Situation allerdings deutlich anders dar:

Der Haushaltsansatz beträgt 30.000 €, davon ausgehend, dass das Land dazu seinen 50%-Anteil bewilligt.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 18.05.05 hat das Land Mittel in Höhe von **2.000 €** bewilligt. Dies ist eine vom im Idealfall zu erwartende Zuweisung = 15.000 € **erheblich abweichende Mittelzusage**.

Wie in der beigefügten Übersicht dargestellt liegen z. Z. 16 Zuschussanträge mit einem Antragsvolumen von 62.500 € vor. Das Antragsvolumen würde auch die im Idealfall bereitstehenden Fördermittel erheblich übersteigen. Diese Situation lag aber auch in der Vergangenheit regelmäßig vor. Durch Rücksprachen mit den Antragstellern und in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden konnten immer einvernehmliche Lösungen erzielt und den Antragstellern Förderbeträge bewilligt werden, die noch sinnvolle Finanzierungsbeiträge zu den geplanten Maßnahmen darstellten.

Bei der jetzt bewilligten Landesförderung von 2.000 € und dem ergänzenden Kreisanteil **stehen insgesamt 4.000 € zur Verfügung**. Eine sinnvolle Mittelvergabe ist damit nicht möglich.

In der Vergangenheit sind dem Kreis Borken von der Bezirksregierung Münster im Laufe des Jahres aus andernorts nicht abgerufenen Zuwendungen ergänzende Mittel zugewiesen worden. Dies ist auch für das Haushaltsjahr 2005 nicht ausgeschlossen. Allerdings muss man zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass die erbetene Landeszuweisung von 15.000 € nicht in voller Höhe bewilligt wird.

Vor diesem Hintergrund ist eine Mittelbewilligung, z. B. anteilig verteilt auf die Antragsprojekte, nicht sinnvoll.

Die Verwaltung schlägt vor, abzuwarten, ob eine Mittel-Nachbewilligung durch die Bezirksregierung erfolgt und die dann zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig nach „sozialen“ Gesichtspunkten –in Anlehnung an die beigefügten Richtlinien = Ziff. 2.4- zu vergeben, z. B. an Vereinigungen/Nachbarschaften, die sich ehrenamtlich um Denkmäler kümmern, ohne selbst davon einen Nutzen zu haben.

Der Ausschuss wird in einer der nächsten Sitzungen über den Stand der Angelegenheit informiert.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Wenn ja, welche ?

s. Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von Euro ist im laufenden Budget finanziert: Ja Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen: Ja Nein

Wenn ja, wofür ? – Voraussichtlich in welcher Höhe ?

s. Sachdarstellung

Anlage Nr. 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 0164/2005

**Denkmalpflege 2005 – Förderung von Maßnahmen der Kleinen privaten Denkmalpflege
HHSt. 36500.71800**

Nr.	Antragsteller	Objekt	Kosten €	beantragter Betrag €	Zuschuss Stadt/Gemeinde €
1.	Verein für Kath. Arbeiterkolonien in Westf., An der Meerweise 23, 48157 Münster	Antonius-Kapelle im St. Antonius-Heim, Köckelwick 52, Vreden	8.000,00	2.680,00	Stadt Vreden 2.680,00
2.	Stefan Rößing-Wilting Markt 18, 46414 Rhede	ehem. Haus Sladeczek, Markt 18	2.133,91	höchst möglicher Zuschuss 1/3 = 711,00	<i>Stadt Rhede:</i> kein Zuschuss Haushaltssicherung
3.	Kay W. Frieling Ellewick 40, 48691 Vreden-Ellewick	„Weiße Mühle“, Ellewick 40, 48691 Vreden-Ellewick	5.200,00	1.720,00	Stadt Vreden: 1.720,00
4.	Josef Ewigmann Gemen 16, 48624 Schöppingen	Bildstock von 1773 mit zweiseitigem Relief (Schöppingen-Gemen, Kreuzung L 570-574, Flur 21, Flurstück 182)	4.060,00	1.350,00	Gemeinde Schöppingen: 1.350,00
5.	Anne u. Reinhold Gottszky Lochumstr. 4, 48691 Vreden	Wohnhaus, Gasthausstr. 5, 48691 Vreden	23.000,00	5.112,00	Stadt Vreden: 5.112,00
6.	Hildegard u. Michael Rekers An der Kirche 9, 48739 Legden- Asbeck	Gasthof „Unter den Linden“, An der Kirche 9, 48739 Legden-Asbeck	13.832,23	4.610,74	Gemeinde Legden: <i>kein Zuschuss</i>

Sitzungsvorlage Nr. 0164/2005

Nr.	Antragsteller	Objekt	Kosten €	beantragter Betrag €	Zuschuss Stadt/Gemeinde €
7.	Heimatverein Asbeck e. V. Frau Maria Pier-Bohne Am Brook 8, 48739 Legden-Asbeck	„Hunnenporte“ und benachbarte Speicher, Brückenstraße 9, 11, 48739 Legden-Asbeck	3.480,00	1.160,00	Gemeinde Legden: <i>kein Zuschuss</i>
8.	Ernst Josef Roebbers Am Eselsweg 62c, 55128 Mainz	Wohnhaus Beckmannplatz 19, Bocholt	53.700,00	5.000,00	Stadt Bocholt: <i>4.200,00</i>
9.	Herbert Behnen Bismarckstr. 15, 46397 Bocholt	Jugendstil Wohnhaus von 1904, Bismarckstr. 15, 46397 Bocholt	9.292,64	2.323,16	Stadt Bocholt: <i>1.000,00</i>
10.	Annemarie Bitterlich Eilermarkstr. 72, 48599 Gronau	Morgensternsiedlung Eilermarkstr. 72, 48599 Gronau	1.800,00	höchst möglicher Zuschuss 1/3 = 600,00	Stadt Gronau: <i>Entscheidung über Fördermittel im IV. Quartal 2005</i>
11.	Andrea Scherer Im Morgenstern 16, 48599 Gronau	Morgensternsiedlung Im Morgenstern 16, 48599 Gronau	700,00	höchst möglicher Zuschuss 1/3 = 233,00	Stadt Gronau: <i>Entscheidung über Fördermittel im IV. Quartal 2005</i>
12.	Olaf Reckers Gronauer Str. 35, 48599 Gronau	Morgensternsiedlung Im Morgenstern 22, 48599 Gronau	15.900,00	höchst möglicher Zuschuss 1/3 = 5.300,00	Stadt Gronau: <i>Entscheidung über Fördermittel im IV. Quartal 2005</i>

Sitzungsvorlage Nr. 0164/2005

Nr.	Antragsteller	Objekt	Kosten €	beantragter Betrag €	Zuschuss Stadt/Gemeinde €
13.	Maria Sperschneider, Nordstr. 9, 46414 Rhede	Fachwerkhaus Nordstr. 9, 46414 Rhede	1.100,00	höchst möglicher Zuschuss 1/3 = 366,00	Stadt Rhede: <i>kein Zuschuss</i> <i>Haushaltssicherung</i>
14.	Hermann Eimers Krechtinger Str. 7, 46414 Rhede	Villa Krechtinger Str. 7, 46414 Rhede	44.444,35	höchst möglicher Zuschuss 1/3 = 14.480,00	Stadt Rhede: <i>kein Zuschuss</i> <i>Haushaltssicherung</i>
15.	Johannes u. Margarethe Graf Hessinghook 24, 46354 Südlohn- Oeding	Bauernhaus "Hof Wenter" Hessinghook 24, 46354 Südlohn- Oeding	28.735,00	9.578,00	Gemeinde Südlohn: 4.000,00 <i>(max. 1/3 der Kosten)</i>
16.	Dr. Hans Niebes Bernhardstr. 4, 48599 Gronau	Gasthaus Bernhardstr. 4, 48599 Gronau	21.833,00	höchst möglicher Zuschuss 1/3 = 7.277,00	Stadt Gronau: <i>Entscheidung über Fördermittel im IV. Quartal 2005</i> Zwischenantrag auch beim Denkmalpflegeamt gestellt!
		Gesamt:	237.211,13	62.500,90	

Zur Verfügung stehende HH.-Mittel

Landeszuwendung

2.000,00 €

Kreisanteil i. H. d. Landeszuw.

2.000,00 €

Haushaltsreste 2004 i. H. v.

100,00 €

4.100,00 €

Stand: 14. Juni 2005

Anlage Nr. 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 0164/2005

Richtlinie des Kreises Borken zur Förderung der Denkmalpflege

gültig ab 01.01.1998

(Stand 01.01.2002)

1. Förderungsobjekte

- 1.1 Der Kreis Borken fördert den denkmalpflegerischen Erhalt folgender Denkmäler:
 - 1.1.1 Bildstöcke, Wegekreuze, kleinere Wegekappen und Statuen
 - 1.1.2 sonstige Denkmäler soweit sie regionalen Rang oder besondere örtliche Bedeutung haben.
- 1.2 Der Kreis Borken fördert denkmalpflegerische Maßnahmen in einem Denkmalsbereich (§ 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3 Die zu fördernden Denkmäler müssen in die Denkmalliste eingetragen sein, in einem Denkmalsbereich liegen (§ 5 Denkmalschutzgesetz) oder der Eigentümer muß sein Einverständnis zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt haben - soweit nicht eine Eintragung nach § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz entbehrlich ist.

2. Höhe der Förderung

- 2.1.1 Der Förderungsbetrag bemißt sich regelmäßig höchstens auf 1/3 der Kosten für die denkmalpflegerisch notwendigen Aufwendungen - vorausgesetzt, die Gemeinde beteiligt sich mit einem Betrag in gleicher Höhe und der Eigentümer stellt die Restfinanzierung sicher.
- 2.1.2 Bei Objekten nach Ziff. 1.1.1 und sonstigen beweglichen Denkmälern kann der Förderungsbetrag des Kreises Borken bis zu 50 % der Erhaltungskosten betragen, wenn die Gemeinde einen Betrag in gleicher Höhe bereitstellt und der Eigentümer die Unterhaltung des Förderungsobjektes und dessen Umfeldes sicherstellt.
- 2.2 Von der Anteilfinanzierung (Drittel bzw. Hälfte nach 2.1.1 und 2.1.2) durch die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen (z. B. Haushaltssicherungskonzept) abgesehen werden.
Voraussetzung ist, daß der ausfallende Gemeindeanteil vom Eigentümer oder durch Dritte übernommen wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 2.3 Von der Drittelanteilfinanzierung (2.1.1) durch den Eigentümer kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden.
Voraussetzung ist, daß der ausgefallene Eigentümeranteil durch die Gemeinde oder durch Dritte übernommen wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2.4 Der Kreis Borken berücksichtigt bei seiner Entscheidung die "Zumutbarkeit" der Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 7 Denkmalschutzgesetz.

3. Verfahren

- 3.1 Eine Förderung durch den Kreis Borken erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Anträge sind bis zum **30. April** eines jeden Jahres über die jeweilige Gemeinde dem Kreis Borken vorzulegen.
Anträge, die nach dem 30. April eingereicht werden, können nur noch in begründeten Fällen berücksichtigt werden. Ein Zuschuß ist dann nur möglich, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.3 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- eine Aufstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und eine Kostenschätzung bzw. Kostenvoranschläge/Angebote,
 - Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes und historische Fotos (Ursprungszustand) soweit vorhanden,
 - Lageplan oder Skizze mit eingetragenem Standort des Objektes,
 - Auszug aus der Denkmalliste, sofern das Förderungsobjekt eingetragen ist oder eine Erklärung nach 1.2.
- 3.4 Der Ausschuss Schule, Kultur, Sport des Kreises Borken berät Förderungsanträge mit einem möglichen Förderungsbetrag von über 1.250,-- Euro.
- 3.5 Der Kreis Borken zahlt den Förderungsbetrag nach Beginn der Erhaltungsmaßnahme aus. Die Gemeinde bestätigt Beginn und Ende der Erhaltungsmaßnahme und zahlt den Förderbetrag nach Baufortschritt aus.

4. Förderungsgrundsätze

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der dem Kreis Borken zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese sind eigene Mittel sowie die Mittel der Pauschalzuweisung des Landes zur Förderung kleiner privater Denkmalpflegemaßnahmen.
- 4.3 Die Mittel können nicht für Maßnahmen bewilligt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden (z. B. Denkmalförderungsprogramm des Landes/"große Denkmalpflege").
- 4.4 Der Erwerb/Kauf von Denkmälern gem. Nr. 1.1 und 1.2 wird nicht gefördert.
- 4.5 Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ausnahmen sind nur in ganz begründeten Fällen möglich.
- 4.6 Die beabsichtigte Maßnahme muß mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt sein.
- 4.7 Nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen - spätestens 3 Monate nach Beendigung dieser Maßnahme - hat der Eigentümer der Gemeindeverwaltung einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 4.8 Der Förderungsbetrag ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn
 - die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
 - im Antrag vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Grundlagen für die Zuschußgewährung waren,
 - die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger als veranschlagt sind,
 - die in der Förderungszusage gegebenenfalls enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt wurden,
 - ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt wurde.